

Erläuterungsbericht vom 21. November 2022 (mit Ergänzungen gemäss Wegleitung Oberstaatsanwaltschaft Kanton Aargau, Stand 21. November 2022)

Änderung Polizeiverordnung (Teilrevision und Erweiterung um Gemeinde Erlinsbach AG)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
 Geändert: 5.1-1
 Aufgehoben: –

| Geltendes Recht | Beschluss Stadtrat vom 21. November 2022 | Erläuterungen |
|--|--|--|
| | <i>Der Stadtrat Aarau beschliesst:</i> | |
| | I. | |
| | Der Erlass SRS 5.1-1 (Polizeiverordnung (PoIVO) vom 14. Juni 2010) (Stand 6. Juli 2021) wird wie folgt geändert: | |
| Polizeiverordnung (PoIVO) | | |
| vom 14. Juni 2010 <i>Der Stadtrat Aarau und die Gemeinderäte Biberstein, Hirschthal, Küttigen, Oberentfelden sowie Unterentfelden, (nachfolgend "Vertragsgemeinden" genannt) erlassen</i> | <i>Der Stadtrat Aarau und die Gemeinderäte Biberstein, Hirschthal, Küttigen, Oberentfelden, <u>Unterentfelden</u> sowie <u>Unterentfelden, Erlinsbach AG</u> (nachfolgend "Vertragsgemeinden" genannt) erlassen.</i> | Die Vertragsgemeinde Erlinsbach AG wird in die Polizeiverordnung aufgenommen. Der räumliche Geltungsbereich der Polizeiverordnung vergrössert sich entsprechend. |

| Geltendes Recht | Beschluss Stadtrat vom 21. November 2022 | Erläuterungen |
|---|--|--|
| <p>gestützt auf §§ 37 Abs. 2 lit. f, 38 und 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978¹⁾, §§ 4, 12b Abs. 2 und 19 des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005²⁾ sowie § 1 Abs. 2 und § 7 der Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren (Ordnungsbussenverfahrensverordnung, OBVV) vom 14. November 2007³⁾</p> | <p>gestützt auf §§ 37 Abs. 2 lit. f, 38 und 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978⁴⁾, §§ 4, 12b Abs. 2 und 19 des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005⁵⁾ sowie § 1 Abs. 2 und § 7 <u>§ 2 Abs. 1</u> der Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren (Ordnungsbussenverfahrensverordnung, OBVV) (<u>OBVV</u>) vom 14. November 2007 <u>26. Mai 2021</u> ⁶⁾.</p> | <p>Die Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren (Ordnungsbussenverfahrensverordnung, OBVV) vom 14. November 2007 wurde per 1. Juli 2021 ausser Kraft gesetzt. Neu wird als Rechtsgrundlage auf die aktuell gültige Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren (OBVV) vom 26. Mai 2021 verwiesen.</p> |
| <p><i>folgende Polizeiverordnung (PolVO):</i></p> | | |
| <p>§ 2 Polizeiorgane</p> <p>¹ Oberste Polizeibehörde ist der Stadtrat oder der jeweilige Gemeinderat.</p> <p>² Mit der Erfüllung der Polizeiaufgaben sind betraut:</p> <p>a) die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident oder Frau oder Herr Gemeindeammann,</p> <p>b) die Stadtpolizei Aarau.</p> <p>³ Der Stadtrat oder der jeweilige Gemeinderat kann in besonderen Fällen weiteren Personen, im Rahmen der Befugnisse des Polizeigesetzes, polizeiliche Funktionen übertragen.</p> | <p>b) die Stadtpolizei <u>Abteilung Sicherheit der Stadt Aarau.</u></p> | <p>Umbenennung auf Grund bereits erfolgter Neuorganisation.</p> |

1) SAR [171.100](#)
2) SAR [531.200](#)
3) SAR [991.512](#)
4) SAR [171.100](#)
5) SAR [531.200](#)
6) SAR [251.213](#)

| Geltendes Recht | Beschluss Stadtrat vom 21. November 2022 | Erläuterungen |
|--|--|---|
| <p>⁴ Wer polizeiliche Aufgaben wahrnimmt, hat sich auf Verlangen auszuweisen.</p> | | |
| <p>§ 3 Stadtpolizei</p> <p>¹ Mit der Ausübung des Polizeidienstes auf dem Gebiet der Vertragsgemeinden ist die Stadtpolizei Aarau (nachfolgend Stadtpolizei genannt) gemäss Polizeigesetz und Polizeidekret⁷⁾ sowie gemäss Gemeindevertrag betreffend Gewährleistung der polizeilichen Grundversorgung und dem dazu gehörenden Pflichtenheft beauftragt.</p> <p>² Sie verhindert strafbare Handlungen, wendet Gefahren ab, führt fehlbare Personen der Bestrafung zu und steht hilflosen Personen bei.</p> <p>³ Sie zieht Ordnungsbussen gemäss Anhang ein.</p> | <p>¹ Mit der Ausübung des Polizeidienstes auf dem Gebiet der Vertragsgemeinden ist die Stadtpolizei-Abteilung <u>Sicherheit der Stadt Aarau</u> (nachfolgend Stadtpolizei <u>Polizei</u> genannt) gemäss Polizeigesetz, dem Dekret über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeidekret, PoID) vom 6. Dezember 2005⁸⁾ und Polizeidekret <u>der Verordnung über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeiverordnung, PoIV) vom 26. Mai 2021⁹⁾</u> sowie gemäss Gemeindevertrag betreffend Gewährleistung der polizeilichen Grundversorgung und dem dazu gehörenden Pflichtenheft beauftragt.</p> | <p>Umbenennung auf Grund bereits erfolgter Neuorganisation. Zusätzliche Aufnahme der kantonalen Polizeiverordnung vom 26. Mai 2021.</p> |

⁷⁾ Dekret über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeidekret, PoID) vom 6. Dezember 2005; SAR [531.210](#).

⁸⁾ SAR [531.210](#)

⁹⁾ SAR [531.211](#)

| | | |
|---|--|---|
| <p>§ 14 Öffentliche Anlagen</p> <p>¹ Wer die vom Stadtrat oder vom jeweiligen Gemeinderat oder von der zuständigen Stelle (Schulpflege, Schulleitung, etc.) festgelegten Benützungsvorschriften und Benützungzeiten für öffentliche Anlagen (z.B. Schulanlagen, Parks, Kinderspielplätze, Feuerstellen, Entsorgungsmulden etc.) nicht befolgt, wird bestraft.</p> | <p>¹ Wer die vom Stadtrat oder vom jeweiligen Gemeinderat oder von der zuständigen Stelle (Schulpflege, Schulleitung, etc.) festgelegten Benützungsvorschriften und Benützungzeiten für öffentliche Anlagen (z.B. wie insbesondere Schulanlagen, Parks, Kinderspielplätze, Feuerstellen, <u>oder</u> Entsorgungsmulden etc.) nicht befolgt, wird bestraft.</p> | <p>Der Schulvorstand und die Schulleitung wurden bis anhin nur informativ und exemplarisch aufgeführt, was regulatorisch nicht notwendig ist. Die einzelnen zuständigen Stellen müssen nicht im Erlasstext erwähnt werden. Ohnehin wurde die kommunale Führungsstruktur der Aargauer Volksschule per 1. Januar 2022 neu organisiert und dabei die Schulpflege abgeschafft.</p> <p>Zusätzlich sprachliche Anpassungen.</p> |
| <p>§ 17 Bettel</p> <p>¹ Der öffentliche Bettel ist untersagt.</p> <p>² Als Bettel gilt das Erbitten von Geld oder Gütern zum persönlichen Gebrauch durch Einzelpersonen oder durch Gruppen.</p> | | |

³ Die durch strafbares Betteln erlangten Vermögenswerte können sichergestellt und eingezogen werden.

Der öffentliche Bettel bleibt gemäss unverändertem § 17 Abs. 1 untersagt. Er wird wie alle Widerhandlungen gegen die Polizeiverordnung gestützt auf § 26 Abs. 1 PolVO mit einer Geldbusse bis max. 2'000.00 Franken bestraft. Als Bettel gilt gemäss ebenfalls unverändertem § 17 Abs. 2 das Erbitten von Geld oder Gütern zum persönlichen Gebrauch durch Einzelpersonen oder durch Gruppen. Dabei wird der Fokus auf (störendes) aktives Betteln gelegt. Gemäss Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) "Lacatus c. Suisse" vom 19. Januar 2021 verletzt nämlich das Verbot des passiven Bettels Art. 8 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vom 4. November 1950, wenn der Bettel Mittel zur Existenzsicherung ist. Der Bettel ist damit gerechtfertigt, wenn er passiv erfolgt, dabei die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht stört und ausschliesslich der Existenzsicherung der bettelnden Person oder von ihr abhängigen Personen dient. In einem solchen Fall darf durch die kontrollierenden Polizeiorgane keine Ordnungsbusse ausgestellt werden, da ein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Dies schliesst nicht aus, dass auch solche Bettler weggewiesen werden können, wenn sie an störenden Orten der Tätigkeit nachgehen.

Handelt es sich um einen unerlaubten Bettel, ist also kein Rechtfertigungsgrund gegeben, können die in strafbarer Weise erbettelten Vermögenswerte mit der Regelung in § 17 Abs. 3 sodann gestützt auf Art. 70 i.V.m. 104 StGB in einfacher Form (anders etwa das selbständige Einziehungsverfahren nach Art. 376 StPO) sichergestellt und eingezogen werden. Dies gilt insbesondere für die Fälle des organisierten Bettels.

| | | |
|---|--|--|
| <p>§ 19 Littering</p> <p>¹ Wer Kleinmengen von Abfällen, die nicht als Hauskehricht gelten und im öffentlichen Raum produziert werden, wie z.B. Dosen, Flaschen, Verkaufspackungen, Zigarettenstummel, Kaugummi, Essensreste, Tierkot usw., nicht in den öffentlichen Abfallbehältern entsorgt, wird bestraft.¹⁰⁾</p> | <p>§ 19 Aufgehoben.</p> | <p>Das Litteringverbot ergibt sich heute aus § 38 Abs. 1 lit b^{bis} Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 i.V.m. Anhang 1, Ziff. 6.1 OBVV.</p> |
| <p>§ 22 Tierhaltung</p> <p>¹ Wer Tiere so hält, dass jemand übermässig belästigt wird, oder dass Menschen, Tiere und Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen, wird bestraft.</p> <p>² Ist die Tierhalterin oder der Tierhalter trotz wiederholter Ermahnung oder Bestrafung nicht gewillt oder in der Lage, dieser Vorschrift nachzukommen, kann der Stadtrat oder der jeweilige Gemeinderat die Wegnahme oder die Beseitigung des Tieres unter Kostenfolge anordnen.</p> <p>³ Ein Ausbrechen gefährlicher Tiere ist den Behörden umgehend zu melden.</p> <p>⁴ Es ist nicht gestattet, Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen. Wer innerhalb von überbautem Gebiet auf Strassen und Plätzen Hunde nicht an der Leine führt, wird bestraft.</p> <p>⁵ Wer Hunde, die andauernd bellen, nicht im Gebäudeinnern hält, wird bestraft.</p> | <p>³ Ein Ausbrechen gefährlicher Tiere ist den Behörden umgehend zu melden. <u>Zuwiderhandlungen werden bestraft.</u></p> | <p>Präzisierung der bestehenden Regelung.</p> |

¹⁰⁾ In der Stadt Aarau gilt § 5 Abs. 2 des Abfallreglements vom 29. August 1988; SRS [7.3-1](#)

| | | |
|---|---|---|
| | <p>⁶ Tierführende haben dafür zu sorgen, dass der öffentliche und private Grund Dritter nicht verunreinigt wird. Sie sind verpflichtet, den Kot einzusammeln und zweckmässig zu entsorgen. Zuwiderhandlungen werden bestraft.</p> | <p>Neu. Da Tierkot nicht von § 38 Abs. 1 lit b^{bis} EG UWR umfasst wird und § 19 gestrichen wurde, wird er an dieser Stelle aufgenommen. Die Strafbestimmung richtet sich an Tierführende, also insbesondere Hunde oder Pferde führende Personen.</p> |
| <p>3. Bewilligungen, Strafen, Verfahren, Verwaltungszwang</p> | <p>3. Bewilligungen, Strafen, Verfahren, Verwaltungszwang</p> | <p>Formelle Anpassung.</p> |
| <p>§ 28 c) Vollstreckung von Bussen</p> <p>¹ Wird die vom Stadtrat oder vom jeweiligen Gemeinderat ausgesprochene Busse nicht bezahlt und ist diese auf dem Betreibungsweg uneinbringlich, werden die Akten an die Staatsanwaltschaft zur Einleitung des Verfahrens und zur Ausfällung einer Ersatzfreiheitsstrafe nach § 4 Abs. 2 StPO¹¹⁾ überwiesen.</p> | <p>¹ Wird die vom Stadtrat oder vom jeweiligen Gemeinderat ausgesprochene Busse nicht bezahlt und ist diese auf dem Betreibungsweg uneinbringlich, werden die Akten <u>nach § 39 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 16. März 2010¹²⁾ an die Staatsanwaltschaft zur Einleitung des Verfahrens und zur Überweisung. Diese beantragt dem Einzelgericht die Ausfällung einer Ersatzfreiheitsstrafe nach § 4 Abs. 2 StPO überwiesen.</u></p> | <p>Das Gesetz über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung, StPO) vom 11. November 1958 wurde bereits am 16. März 2010 per 1. Januar 2011 ausser Kraft gesetzt. Es muss folglich auf das aktuell gültige Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 16. März 2010 verwiesen werden.</p> |
| <p>§ 31 Verfahren a) Strafbefehl</p> <p>¹ Der Stadtrat oder der jeweilige Gemeinderat spricht Geldbussen durch Strafbefehl aus. Vorbehalten bleibt das Ordnungsbussenverfahren gemäss § 35.</p> | <p>§ 31 Verfahren a) Strafbefehl <u>Strafbefehlsverfahren</u></p> | <p>Das Strafbefehlsverfahren richtet sich aufgrund der derogatorischen Kraft des Bundesrechts nach der StPO. Die Bestimmungen der StPO sind auch auf Gemeindeebene direkt anwendbar. Es braucht keine eigenen Bestimmungen zum Verfahren.</p> |

¹¹⁾ Gesetz über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung, StPO) Vom 11. November 1958; SAR [251.100](#)

¹²⁾ SAR [251.200](#)

| | | |
|--|--|--|
| <p>² Der Strafbefehl muss enthalten:</p> <p>a) die Bezeichnung der oder des Beschuldigten;</p> <p>b) den Sachverhalt;</p> | <p>² Der Strafbefehl muss enthalten: Das Strafbefehlsverfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007¹³⁾, insbesondere deren Art. 352 - 356.</p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> | <p>Gemäss Wegleitung der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau vom 21. November 2022 gelten für das Strafverfahren vor Gemeinderat grundsätzlich die Regeln der schweizerischen Strafprozessordnung. Einige wenige Regelungen des Gemeindegesetzes haben weiterhin Geltung, da dafür ein Vorbehalt besteht. Insbesondere ist derzeit § 112 Gemeindegesetz weiterhin anwendbar. Das heisst, dass gegen einen Strafbefehl nicht innert 10, sondern innert 20 Tagen Einsprache erhoben werden kann. Zudem ist der Einsprecher zwingend zu einer Verhandlung vorzuladen und der Gemeinderat hat anschliessend einen begründeten Entscheid zu fällen. Dieser begründete Entscheid kann anschliessend innert 20 Tagen mit Beschwerde an das Bezirksgericht weitergezogen werden.</p> |
| <p>c) die angewendeten Strafbestimmungen;</p> <p>d) die Höhe der Geldbusse;</p> <p>e) die Verfahrenskosten;</p> <p>f) die Rechtsmittelbelehrung;</p> <p>g) das Datum des Erlasses und der Zustellung sowie die Unterschriften.</p> | <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>d) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>e) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>f) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>g) <i>Aufgehoben.</i></p> | |
| <p>§ 32 b) Einsprache</p> | <p>§ 32 <i>Aufgehoben.</i></p> | <p>Das Strafbefehlsverfahren richtet sich aufgrund der derogatorischen Kraft des Bundesrechts nach der StPO. Die Bestimmungen der StPO sind auch auf Gemeindeebene direkt anwendbar. Es gilt eine Einsprachefrist von 10 Tagen gemäss Art. 354 Abs. 1 StPO. § 32 kann daher gestrichen werden.</p> |

¹³⁾ SR [312.0](#)

¹ Gegen den Strafbefehl kann die gebüsste Person beim Stadtrat oder beim jeweiligen Gemeinderat innert 20 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Dadurch wird der Strafbefehl aufgehoben.

Gemäss Wegleitung der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau vom 21. November 2022 gelten für das Strafverfahren vor Gemeinderat grundsätzlich die Regeln der schweizerischen Strafprozessordnung. Einige wenige Regelungen des Gemeindegesetzes haben weiterhin Geltung, da dafür ein Vorbehalt besteht. Insbesondere ist derzeit § 112 Gemeindegesetz weiterhin anwendbar. Das heisst, dass gegen einen Strafbefehl nicht innert 10, sondern innert 20 Tagen Einsprache erhoben werden kann. Zudem ist der Einsprecher zwingend zu einer Verhandlung vorzuladen und der Gemeinderat hat anschliessend einen begründeten Entscheid zu fällen. Dieser begründete Entscheid kann anschliessend innert 20 Tagen mit Beschwerde an das Bezirksgericht weitergezogen werden.

| | | |
|---|--------------------------------|---|
| <p>§ 33 c) Verfahren vor Stadtrat oder Gemeinderat</p> <p>¹ Wer gegen einen Strafbefehl Einsprache erhoben hat, wird zu einer Verhandlung vor den Stadtrat oder den jeweiligen Gemeinderat oder eine Delegation desselben geladen. Der Stadtrat oder der jeweilige Gemeinderat fällt einen begründeten Entscheid.</p> | <p>§ 33 Aufgehoben.</p> | <p>Das Strafbefehlsverfahren richtet sich aufgrund der derogatorischen Kraft des Bundesrechts nach der StPO. Diese Bestimmungen sind auch auf Gemeindeebene direkt anwendbar. Es gilt Art. 355 Abs. 1 StPO. § 33 kann daher gestrichen werden.</p> <p>Gemäss Wegleitung der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau vom 21. November 2022 gelten für das Strafverfahren vor Gemeinderat grundsätzlich die Regeln der schweizerischen Strafprozessordnung. Einige wenige Regelungen des Gemeindegesetzes haben weiterhin Geltung, da dafür ein Vorbehalt besteht. Insbesondere ist derzeit § 112 Gemeindegesetz weiterhin anwendbar. Das heisst, dass gegen einen Strafbefehl nicht innert 10, sondern innert 20 Tagen Einsprache erhoben werden kann. Zudem ist der Einsprecher zwingend zu einer Verhandlung vorzuladen und der Gemeinderat hat anschliessend einen begründeten Entscheid zu fällen. Dieser begründete Entscheid kann anschliessend innert 20 Tagen mit Beschwerde an das Bezirksgericht weitergezogen werden.</p> |
| <p>§ 34 d) Beschwerde</p> | <p>§ 34 Aufgehoben.</p> | <p>Das Strafbefehlsverfahren richtet sich aufgrund der derogatorischen Kraft des Bundesrechts nach der StPO. Die Bestimmungen der StPO sind auch auf Gemeindeebene direkt anwendbar. Es gelten die Art. 355 f. StPO. Es braucht folglich an dieser Stelle keine Ausführungen zum Strafbefehlsverfahren. § 34 kann daher gestrichen werden.</p> |

| | | |
|---|--|--|
| <p>¹ Der Strafscheid kann innert 20 Tagen nach Eröffnung mit schriftlicher Beschwerde an das Bezirksgericht weitergezogen werden.</p> | | <p>Gemäss Wegleitung der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau vom 21. November 2022 gelten für das Strafverfahren vor Gemeinderat grundsätzlich die Regeln der schweizerischen Strafprozessordnung. Einige wenige Regelungen des Gemeindegesetzes haben weiterhin Geltung, da dafür ein Vorbehalt besteht. Insbesondere ist derzeit § 112 Gemeindegesetz weiterhin anwendbar. Das heisst, dass gegen einen Strafbefehl nicht innert 10, sondern innert 20 Tagen Einsprache erhoben werden kann. Zudem ist der Einsprecher zwingend zu einer Verhandlung vorzuladen und der Gemeinderat hat anschliessend einen begründeten Entscheid zu fällen. Dieser begründete Entscheid kann anschliessend innert 20 Tagen mit Beschwerde an das Bezirksgericht weitergezogen werden.</p> |
| <p>§ 35 e) Ordnungsbussen</p> <p>¹ Die Höhe der Ordnungsbussen ist im Anhang festgelegt.</p> <p>² Bei mehrfacher Wiederholung wird das ordentliche Strafverfahren eingeleitet.</p> | <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> | <p>Das massgebliche Verfahren richtet sich nach StPO, Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) sowie nach Ordnungsbussengesetz (OBG) und der zugehörigen Ausführungserlasse (wie die Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren [OBVV]).</p> |

| | | |
|--|---|---|
| <p>§ 37 Verwaltungszwang</p> <p>¹ Polizeiwidrige Zustände können im Auftrag der Stadtpolizei auf Kosten der oder des Fehlbaren beseitigt werden. Diesem ist zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen, dringliche Fälle bleiben vorbehalten.</p> | <p>¹ Polizeiwidrige Zustände können im Auftrag der Stadtpolizei <u>Polizei</u> auf Kosten der oder des Fehlbaren beseitigt werden. Diesem ist zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen, dringliche Fälle bleiben vorbehalten.</p> <p>² Dieser oder diesem ist zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen. Dringliche Fälle bleiben vorbehalten.</p> | <p>Formelle Anpassung gemäss § 3 Abs. 1.</p> <p>Bisheriger Satz 2 von Abs. 1.</p> |
| | <p>§ 37a Videoüberwachung</p> <p>¹ Personen, die sich in Arrest befinden, können videoüberwacht werden.</p> | <p>Mit § 37a wird eine rechtliche Grundlage für die Videoüberwachung von Personen in Arrest geschaffen. Aufgrund des Sonderstatusverhältnisses der festgehaltenen Personen zu den Strafbehörden, reicht eine Bestimmung in der vorliegenden Verordnung aus.</p> <p>Die Einstellzelle dient für folgende Personen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Inhaftiert wird eine Person nur solange bis die formellen Schreibearbeiten erledigt sind und wenn eine Inhaftierung verfügt worden ist.2. Für Personen, die solange (max. 5 Std.) in polizeilicher Obhut sind, bis sie für einen Weitertransport bereit sind. Bei diesen Personen wird die Türe nicht verschlossen, sondern die Einstellzelle dient als Sicherungsraum.3. Kurzfristige Anhaltung für Identitäts-Abklärungen bis max. 4 Std.; Türe wird nicht verschlossen. |

² Der Schalterbereich Stadtpolizei wird dauerhaft videoüberwacht.

Die Kamera, welche 24 Stunden aufzeichnet und nur von der Polizei eingesehen werden kann, dient v.a. dazu, dass Verletzungen, welche sich der Inhaftierte selber zufügt, aufgenommen werden. Sie kann zur Entlastung wie auch zur Belastung dienen.

Von den einzelnen Arbeitsplätzen aus besteht keine direkte Sicht zum Kundenschalter. Die 24h-Echtzeitüberwachung dient vorliegend als verlängertes Auge. Eine Aufzeichnung der Bilder ist technisch nicht möglich. Die Polizistinnen und Polizisten können aufgrund der eingeschränkten Sichtverhältnisse nur schwer erkennen, ob es sich um eine möglicherweise bewaffnete oder sonst wie gefährliche Person handelt. Insbesondere bei schwierigen und renitenten Klienten ist eine Echtzeitüberwachung zum Schutz der Polizistin bzw. des Polizisten am Schalter geeignet, damit andere Mitarbeiter der Polizei die Personen auf dem Monitor sehen und bei Bedarf eingreifen bzw. die notwendigen Schritte (z.B. Hilfe holen) sofort in die Wege leiten können. Eine nur akustische Lösung ist nicht ausreichend, denn diesfalls könnte weniger gut abgeschätzt werden, ob und welche Massnahmen bei gefährlichen Personen ergriffen werden müssen. Andere mildere Massnahmen sind nicht ersichtlich. Auch die Installation eines Videotürspions ist wenig sinnvoll, da das Betreten der Räumlichkeiten unter Umständen (wenn bspw. jemand arretiert wird) schnell gehen muss. Die Videoüberwachung ist somit erforderlich.

Am 7. Juni 2022 hat die Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz der Stadt Aarau mitgeteilt, dass eine 24h-Echtzeit-Videoüberwachung im Schalterbereich Stadtpolizei nicht als bewilligungspflichtig i.S.v. § 20 IDAG erachtet werde, da es sich nicht um einen öffentlich zugänglich Raum handle. Es müsse vielmehr zunächst die Eingangstür durchschritten, die Treppe/der Lift begangen und dann nochmals eine Tür zum Schalterbereich geöffnet werden. Nichtsdestotrotz benötigt die Videoüberwachung des Schalterbereichs Stadtpolizei eine Verankerung in einem Rechtserlass. In der städtischen Videoüberwachungsverordnung, welche sich auf das IDAG stützt, finden sich nur die bewilligungspflichtigen Überwachungen im öffentlichen Raum. Die Videoüberwachung des Schalterbereichs Stadtpolizei ist daher thematisch in der Polizeiverordnung einzufügen

§ 38

Inkrafttreten, Änderungen, Aufhebung des bisherigen Rechts, Aufhebung durch einzelne Gemeinden, Bussenandrohung in anderen Erlassen.

¹ Diese Verordnung tritt am 1. September 2010 in Kraft.

² Änderungen dieser Verordnung bedürfen der Zustimmung aller Vertragsgemeinden.

³ Auf diesen Zeitpunkt werden alle zur vorliegenden Verordnung in Widerspruch stehenden Erlasse des Stadtrates oder der Gemeinderäte aufgehoben, insbesondere die Polizeireglemente:

- a) der Stadt Aarau vom 14. April 1980
- b) der Gemeinde Biberstein vom 23. November 1987
- c) der Gemeinde Hirschthal vom 10. September 1963
- d) der Gemeinde Küttigen vom 1. Juli 2005

| | | |
|---|--|--|
| <p>e) der Gemeinde Oberentfelden vom 25. August 1987</p> <p>f) der Gemeinde Unterentfelden vom 2. November 1987</p> | <p>^{3bis} Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teiländerung vom 21. November 2022 wird das Polizeireglement der Gemeinde Erlinsbach vom 13. Juni 2000 aufgehoben.</p> | <p>Die Vertragsgemeinde Erlinsbach AG wird in die Polizeiverordnung aufgenommen. Dies hat die Fremdaufhebung des Polizeireglements der Gemeinde Erlinsbach AG zur Folge.</p> |
| <p>⁴ Die Vertragsgemeinden können diese Verordnung für ihre jeweilige Gemeinde einzeln aufheben und durch eine neue Regelung ersetzen.</p> <p>⁵ Für alle Bussenandrohungen in anderen Erlassen des Stadtrates oder des jeweiligen Gemeinderates gilt der Strafrahmen gemäss § 26 dieser Verordnung.</p> | | |

| | | |
|--|--|---|
| <p>Anhang: Gemeinderätliche Ordnungsbussenliste (G-OB) der Stadt Aarau und der Vertragsgemeinden Biberstein, Hirschthal, Küttigen, Oberentfelden und Unterentfelden</p> | <p>Anhang: Gemeinderätliche Ordnungsbussenliste (G-OB) der Stadt Aarau und der Vertragsgemeinden Biberstein, Hirschthal, Küttigen, Oberentfelden, <u>Unterentfelden</u> und <u>Unterentfelden Erlinsbach AG</u></p> | <p>Die Vertragsgemeinde Erlinsbach AG wird in die Polizeiverordnung aufgenommen. Der räumliche Geltungsbereich der Polizeiverordnung vergrössert sich entsprechend.</p> |
| <p>§ A-1</p> <p>1</p> <p><i>Tabelle 1</i></p> | <p><i>Änderungen gemäss Tabelle 1 untenstehend.</i></p> | <p>Die Erläuterungen finden sich in Tabelle 1 untenstehend.</p> |
| <p>§ A-2 Ordnungsbussenkatalog des kantonalen Rechts</p> <p>¹ Gemäss Anhang 1 und 2 OBVV werden folgende Ordnungsbussen erhoben:</p> <p><i>Tabelle 2</i></p> | <p>§ A-2 Aufgehoben.</p> <p><i>Aufgehoben gemäss Tabelle 2 untenstehend.</i></p> | <p>Ergibt sich aus dem übergeordneten kantonalen Recht (OBVV) und kann daher ersatzlos aufgehoben werden.</p> |
| | <p>II.</p> | |
| | <p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p> | |
| | <p>III.</p> | |
| | <p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p> | |

| | | |
|--|---|--|
| | IV. | |
| | <p>Die Änderungen unter Ziff. I treten am 1. Januar 2023 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Vertragsgemeinden Biberstein, Hirschthal, Küttigen, Oberentfelden, Unterentfelden sowie Erlinsbach AG. Sollten bis am 31. Dezember 2022 nicht alle Gemeinden ihre Zustimmung erteilt haben, erfolgt das Inkrafttreten auf den Zeitpunkt des Vorliegens aller Zustimmungen.</p> | |
| | <p>Aarau, 21.11.2022</p> <p>Im Namen des Stadtrats</p> <p>Der Stadtpräsident Dr. Hanspeter Hilfiker</p> <p>Der Stadtschreiber Daniel Roth</p> <p>Zustimmung der Gemeinden Biberstein, Hirschthal, Küttigen, Oberentfelden, Unterentfelden und Erlinsbach AG vom xx.xx.2022.</p> | |

Tabelle 1: Änderungen Anhang 1

| Ziffer | Tatbestand | Paragraph | Betrag | Änderung | Erläuterungen |
|--------|---|---------------------|--------|--------------------------------|---|
| 18 | Entsorgen Tierkot | §§ 19, 26 PolVO | 40.– | §§ 19-22 , 26 PolVO | § 19 wurde gestrichen und der Tierkot wurde in § 22 Abs. 6 aufgenommen. |
| 18a | Entsorgen Tierkot (gilt nur für Aarau) | § 5 Abfallreglement | 40.– | <i>aufgehoben</i> | Wird nach Ziff. 18 gebüsst und nicht im ordentlichen Verfahren nach Abfallreglement verfolgt. |
| 19 | Entsorgen Inhalt eines Aschenbechers | §§ 19, 26 PolVO | 40.– | <i>aufgehoben</i> | Ergibt sich aus § 38 Abs. 1 lit. b ^{bis} Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 i.V.m. Anhang 1, Ziff. 6.1 OBVV. |
| 19a | Entsorgen Inhalt eines Aschenbechers (gilt nur für Aarau) | § 5 Abfallreglement | 40.– | <i>aufgehoben</i> | Ergibt sich aus § 38 Abs. 1 lit. b ^{bis} Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 i.V.m. Anhang 1, Ziff. 6.1 OBVV. |
| 20 | Entsorgen einzelner Kleinabfälle | §§ 19, 26 PolVO | 40.– | <i>aufgehoben</i> | Ergibt sich aus § 38 Abs. 1 lit. b ^{bis} Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 i.V.m. Anhang 1, Ziff. 6.1 OBVV. |
| 20a | Entsorgen einzelner Kleinabfälle (gilt nur für Aarau) | § 5 Abfallreglement | 40.– | <i>aufgehoben</i> | Ergibt sich aus § 38 Abs. 1 lit. b ^{bis} Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 i.V.m. Anhang 1, Ziff. 6.1 OBVV. |
| 21 | Entsorgen Haushaltsabfälle bis 35 Liter | §§ 19, 26 PolVO | 60.– | <i>aufgehoben</i> | Ergibt sich aus den einzelnen Abfallreglementen der betroffenen Gemeinden. Alle Abfallreglemente enthalten Strafbestimmungen im Bereich des Abfallwesens, welche als Grundlage für eine Busse durch den Gemeinderat dienen. |

| Ziffer | Tatbestand | Paragraph | Betrag | Änderung | Erläuterungen |
|--------|--|---------------------|--------|-------------------|---|
| 21a | Entsorgen Haushaltabfälle bis 35 Liter (gilt nur für Aarau) | § 5 Abfallreglement | 60.– | <i>aufgehoben</i> | Ergibt sich aus § 9 Abs. 1 i.V.m. § 18 Abs. 1 des Abfallreglements der Stadt Aarau vom 29. August 1988 und wird im ordentlichen Verfahren behandelt. Wurde bisher nie nach Ordnungsbussenverfahren verfolgt. |
| 22 | Entsorgen Haushaltabfälle bis 60 Liter | §§ 19, 26 PoIVO | 80.– | <i>aufgehoben</i> | Ergibt sich aus den einzelnen Abfallreglementen der betroffenen Gemeinden. Alle Abfallreglemente enthalten Strafbestimmungen im Bereich des Abfallwesens, welche als Grundlage für eine Busse durch den Gemeinderat dienen. |
| 22a | Entsorgen Haushaltabfälle bis 60 Liter (gilt nur für Aarau) | § 5 Abfallreglement | 80.– | <i>aufgehoben</i> | Ergibt sich aus § 9 Abs. 1 i.V.m. § 18 Abs. 1 des Abfallreglements der Stadt Aarau vom 29. August 1988 und wird im ordentlichen Verfahren behandelt. Wurde bisher nie nach Ordnungsbussenverfahren verfolgt. |
| 23 | Entsorgen Haushaltabfälle bis 110 Liter | §§ 19, 26 PoIVO | 100.– | <i>aufgehoben</i> | Ergibt sich aus den einzelnen Abfallreglementen der betroffenen Gemeinden. Alle Abfallreglemente enthalten Strafbestimmungen im Bereich des Abfallwesens, welche als Grundlage für eine Busse durch den Gemeinderat dienen. |
| 23a | Entsorgen Haushaltabfälle bis 110 Liter (gilt nur für Aarau) | § 5 Abfallreglement | 100.– | <i>aufgehoben</i> | Ergibt sich aus § 9 Abs. 1 i.V.m. § 18 Abs. 1 des Abfallreglements der Stadt Aarau vom 29. August 1988 und wird im ordentlichen Verfahren behandelt. Wurde bisher nie nach Ordnungsbussenverfahren verfolgt. |

Tabelle 2: Aufhebung bisheriger Anhang 2 (ergibt sich aus dem übergeordneten kantonalen Recht und kann daher ersatzlos aufgehoben werden)

| Ziffer | Tatbestand | Paragraph | Betrag |
|--------|---|-------------------------|--------|
| 41 | Aufnahme Wirtetätigkeit ohne Anzeige | §§ 2, 13, 14 GGG | 100.– |
| 42 | Offenhalten ausserhalb Öffnungszeiten | §§ 4, 13, 14 GGG | 100.– |
| 43 | Nichtmelden Betriebsführungs-Änderung | §§ 6 GGV, 13, 14 GGG | 100.– |
| 51 | Verletzung der Leinen- und Führpflicht | §§ 14 Abs. 1, 19 HuG | 100.– |
| 52 | Verletzung der Aufnahme- und Entsorgungspflicht von Hundekot | §§ 7 Abs. 1 HuV, 19 HuG | 100.– |
| 53 | --- | --- | --- |
| 54 | Unterlassen Meldepflicht bei gewerbmässiger Beherbergung durch Logisgeberin oder Logisgeber | Art. 16 und 120 AuG | 100.– |
| 61 | Verletzung des Abgabeverbotes (Tabak / Alkohol) | §§ 37 Abs. 4, 54 GesG | 100.– |